

**An
Österreichischer Boxverband
Doningasse 12/1/4
1220 Wien**

Graz, 16.06.2021

**betr. Aktuelle Covid 19 Situation
Präventivkonzept im Sinne der aktuellen Verordnung**

Die allgemeinen Richtlinien des Sozial- u. Gesundheitsministeriums bleiben soweit im Folgenden nicht geändert aufrecht lt. Covid-19-Öffnungsverordnung. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gelten Personen von denen ein geringes epidemiologisches Risiko ausgeht.

Dabei kommt die „**3 – G – Regel** „ zur Anwendung :
Geimpft , getestet , genesen.

Dieser Nachweis ist für die Sportausübung notwendig sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen.

Der Nachweis kann auf folgende Art und Weise erbracht werden :

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung , der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (max. 24 Std. alt)
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein neg. Ergebnis eines Antigentest auf SARS-Co-2, z.B. Teststrassen in Gemeinden, der Länder u. Apotheken (max. 48 Std. alt)
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein neg. Ergebnis eines molekularbiologischen Test (max. 72 Std. alt)
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten Monaten überstandenen Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
5. Ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22.Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf.
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder

- c) Impfung ab dem 22.Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung , sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
6. Ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
 7. Nachweis über neutralisierenden Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf
 8. ausnahmsweise Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers.

Mit 10.Juni 2021 hat die Umstellung der Testzertifikate begonnen. Die offiziellen Testergebnisse z.B. von Teststrassen oder Apotheken werden im neuen EU konformen Format ausgestellt. Die ergebnisse werden mit den Begriffen „ nicht nachgewiesen „ (negativ) und “ nachgewiesen“ (positiv)ausgewiesen.

Die Ausgangsbeschränkungen entfallen grundsätzlich. Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien bzw. in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten und in geschlossenen Räumen eine Maske (FFP2) zu tragen.

Sportstätten

Der Betreiber von Sportstätten hat sicherzustellen, dass die Sportstätten vom Sportler/Athleten nur im Zeitraum zw. 0500 und 2400 Uhr betreten wird.

Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Athleten, bei denen es voraussichtlich zu einer länger dauernden Interaktion mit anderen Personen kommt, nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer geringeren epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Athlet hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.

Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen Covid-19 Beauftragten zu bestellen und ein Covid-19 Präventivkonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Der Sportler/in der Athlet , die Athletin hat

1. Ausgenommen bei der Sportausübung und in Feuchträumen eine Maske zu tragen u.
2. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens 1 Metern einzuhalten. Dies gilt nicht
 - a) bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakten kommt
 - b) für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstandes im Rahmen der Sportausübung sowie
 - c) bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

Vor der erstmaligen Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes und danach mindestens alle sieben Tage ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzulegen.

Im Falle eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichen davon dennoch zulässig, wenn

1. mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Wertes >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2 Infektion bei einem Sportler/in, Betreuer/in oder Trainer/in sind in den folgenden 14 Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Athleten/innen, alle Betreuer/innen und Trainer/innen einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigentest auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Das COVID-19 Präventionskonzept gemäß Abs. 7 hat zusätzlich zu enthalten :

1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern/innen, Betreuer/innen u. Trainer/innen in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregel für Sportler, Betreuer und Trainerinnen außerhalb der Trainings – u. Wettkampfzeiten
3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training u. Wettkampf
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

5. Hygiene- reinigungsplan für Infrastruktur und Material
6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen
7. Bei Auswärtswettkämpfen Vorgaben über die Information der dort zuständigen Bezirksbehörde, falls eine SARS CoV-2 Infektion bei einem Sportler/in, Betreuer/in o. Trainer/in im epidemiologisch relevanten Zeitraum danach aufgetreten ist.

Zusammenkünfte im Spitzensport

§ 15 (1) Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSVG 2017 Sport ausüben, gilt die 10 Quadratmeter Regel

(2) Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat für diese Personen einen COVID-19 Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Für Mannschaftsportarten oder bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakten kommt gilt § 8 Sportstätten Abs. 7 und 8

Soweit die Richtlinien lt. COVID-19 Öffnungsverordnung – COVID -19-ÖV und 1. Novelle zur COVID – 19 Verordnung : Öffnungsverordnung.

Abstand und Mund-Nasenschutz :

Es gilt die Abstandspflicht von einem Meter gegenüber Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sowie zusätzlich im Innenbereich öffentlicher Orte die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz

Massenbeförderungsmittel und Fahrgemeinschaften:

In Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstandes von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

In Kraftfahrzeugen dürfen maximal zwei Personen pro Sitzreihe befördert werden. Zudem ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Allgemeine Handlungsempfehlungen für einen sicheren Sportbetrieb :

Organisatorisches

- Covid -19-Ansprechperson benennen
- Kontaktdaten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde erheben..
- Beginn-und Endzeiten der Trainingseinheiten, soweit möglich , so planen, dass TeilnehmerInnen unterschiedlicher Einheiten einander nicht begegnen.
- Handdesinfektionsmittelspender, fall nicht vorhanden an allen Ein. Und Ausgängen der Sportstätte aufstellen und Aufforderung zur Händedesinfektion aufhängen
- Flüssigseife u. Einweghandtücher, falls nicht vorhanden, in allen Waschräumen zur Verfügung stellen und Aufforderung zum Händewaschen aufhängen.
- Flächendesinfektionsmittel u. Einweghandschuhe, falls nicht vorhanden, besorgen.
- 1 Meter- Mindestabstands-Schilder an allen Eingängen der Sportstätte aufhängen.
- Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS) als Reserve für die TeilnehmerInnen, die ihren vergessen haben, besorgen und Aufforderung zum Tragen eines MNS in geschlossenen Räumen an allen Eingängen der Sportstätte aufhängen.
- Bei Veranstaltungen Outdoor und Indoor auch die Aufforderung zum Tragen eines MNS an allen Eingängen der Sportstätte aufhängen.
- Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen falls nicht bekannt erheben.
- Informationen an alle TeilnehmerInnen (SportlerInnen,BetreuerInnen TrainerInnen) schicken.

Kontaktdaten der COVID-19 Ansprechperson
Gesundheitscheckliste
Anleitung richtiges Hände waschen
Anleitung richtige Handdesinfektion
Anleitung richtige Nies- und Hustenetikette

Verhaltensregel auf der Sportstätte :

- Wer sich **krank fühlt bzw. Symptome** aufweist , darf die **Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause.**
- Wer in den **letzten 10 Tagen Kontakt zu einem bestätigten SARS –CoV-2 Fall** hatte, darf die **Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause.**
- **Eigene(s)** beschriftete und befüllte **Trinkflasche und Handtuch** mitbringen.
- Wenn möglich, **bereits umgezogen zum Training** erscheinen und **nach dem Training zu Hause duschen.**
- **Mindestabstand 1 Meter** (Ausnahme ist die eigentliche Sportausübung von Kontaktsportarten, bei Hilfestellungen und bei kurzfristiger Unterschreitung).
- **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen sowie bei Veranstaltungen auch im Freien** (Ausnahmen: die eigentliche Sportausübung und gegebenenfalls Duschen)
- Nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen der Sportstätte entweder Hände waschen oder Hände desinfizieren.

Vor jeder Trainingseinheit **alle TeilnehmerInnen** (Sportler, Betreuer, Trainer) in eine **TeilnehmerInnenliste** eintragen und die Liste mindestens **28 Tage aufbewahren.**

Vor jeder Trainingseinheit **erläutert der/die Trainerin den SportlerInnen die Verhaltensregeln auf der Sportstätte**

Während der Trainingseinheit **überwacht der/die TrainerIn die Einhaltung der Verhaltensregeln**

Bei Nichtbefolgen der Verhaltensregeln schließt der/die TrainerIn dn/die Sportlerin von der Sportausübung aus.

Belüftung

Eine möglichst hohe Außenluftzufuhr ist eine wirksame Methode, eventuell virushaltige Aerosole aus den Innenräumen zu eliminieren.

Lüften der Sportstätte so oft und intensiv wie möglich, womöglich Querlüften.
Lüften der Garderoben und Duschen/Toiletten vor und nach jeder Trainingseinheit für mindestens 10 Minuten.

Bei Vorhandensein einer **mechanischen Lüftungsanlage** ist bei körperlicher Belastung der **Luftwechsel zu erhöhen**, wenn möglich auf einen 5 fachen Luftwechsel pro Stunde oder höher.

Mechanische Lüftungsanlagen mit Umluftanteil sind mit einer **zusätzlichen Filterung** (HEPA Filter) auszustatten

Reinigung

In Abhängigkeit der jeweiligen Verantwortlichkeit (z.B. Schulerhalter, Vereine) sind regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu setzen.

Generell sind die für die Sportausübung vorgesehenen Bereiche inklusive dazugehöriger Sanitärbereiche und Garderoben etc. im Falle der Nutzung mindestens einmal täglich zu reinigen. Häufig berührte Flächen z.B. Türklinken, Armaturen sind zu desinfizieren.

Nach absolvierten Training bzw. nach jeder Trainingseinheit sind **die benützten bzw. genützten Sportgeräte zu desinfizieren** so sie desinfiziert werden können.

Bei **Auftreten einer SARS-CoV-2 Infektion** im Verein ist die sofortige Verständigung der **Gesundheitsbehörde** Pflicht, welche über die **weiteren Schritte verfügt**.

Sicherheitskonzept für Training , Sparring und Wettkämpfe : *(für die Zeit nach dem Lock-down)*

Sportler betreten mit Mund- u. Nasenschutz den Trainingsbereich.

Dazu empfiehlt sich eine MNS KN95/FFPS Maske.
Die KN95/FFPs Masken verfügen nur über eine Wirkungsdauer von 8-10 Stunden.

Desinfektion der Hände vor Betreten des Trainingsraumes.

Die Sportbekleidung für das Training muss frisch gewaschen sein.

Bei Planung eines Sparring muss ein zusätzliches Oberkörpertrikot frisch gewaschen mitgeführt werden.

Ausreichende Handtücher müssen zur Schweißbekämpfung aber auch für die Körperpflege nach dem Training mitgeführt werden.

Sportgeräte, Trainingsgeräte sind nach jeder individuellen Benützung zu desinfizieren vor Benützung des nächsten Athleten/innen – z.B. Abwischen einer Hantel im Griffbereich, Abwischen der Lenkeinheit bzw. des Griffes am Ergometer eventuell auch anderer Geräte und Schutzausrüstungen so sie nicht im persönlichen Besitz sind .

Beim Training in der Gruppe soll ein Mindestabstand von 2 m gewährleistet sein, bzw. muss eingehalten werden.

Unter Einhaltung des geforderten Mindestabstandes sind folgende Trainingsformen erlaubt :

- Athletik- Training (Koordinations-, Kraft-, Schnelligkeits- Mobilisierungs- Ausdauer oder Stabilisationstraining)
- Dehnen und Stretching
- Reaktionstraining
- Techniktraining ohne Partner, Schattenboxen
- Gerätetraining (Sandsack, Boxbirne etc.)
- Taktisches und mentales Training

Nach Beendigung des Trainings Desinfektion aller Trainingsgeräte und peinlichste Säuberung des Trainingsraumes

Sportfremden Personen sollte bis auf weiteres der Zutritt zum Training untersagt werden. Sollte jedoch der Besuch im Interesse des Vereins sein gilt für alle Besucher Händedesinfektion, Mund- Nasenschutz und ein Abstand von 1 m.

Sollte es zum Auftreten eines Covid 19 Verdachtes kommen, ist unverzüglich die Hotline 1450 anzurufen und den entsprechenden Aufforderungen ist strikt Folge zu leisten. Die Athleten/innen und der Trainerstab haben sich in Quarantäne zu begeben und die weiteren Anordnung der Gesundheitsbehörde abzuwarten.

Die Wiederaufnahme des sportlichen Betriebes ist nach Erfüllung der Behördlichen Auflagen und negativen Krankheitszeichen bzw. Freigabe des Sportbetriebes gegeben.

Covid -19 Präventionskonzept für Kader Athleten

Voraussetzung ist ein negativer Covid -19 Test (3-G-Regel)

Es empfiehlt sich für alle KaderathletenInnen und TrainerInnen sowie BetreuerInnen eine MNS vom Typ KN95/FFPS für den optimalen Schutz.

Sportler betreten mit Mund- u. Nasenschutz den Trainingsbereich. Dieser kann in der Umkleide beim Betreten des Übungsraumes abgenommen werden für die gesamte Übungseinheit, ist jedoch beim Verlassen wieder zu tragen.

Desinfektion der Hände beim Betreten der Sportstätte und vor Betreten des Trainingsraumes.

Die Sportbekleidung für das Training muss frisch gewaschen sein. Bei Planung eines Sparring muss ein zusätzliches Oberkörpertrikot frisch gewaschen mitgeführt werden.

Sind mehrere Trainingseinheiten vorgesehen sind auch für diese eine neue, gewaschene Trainingsbekleidung mitzuführen.

Der/die Kaderathletin haben für ausreichend zur Verfügung stehende, frische gewaschene Handtücher zu sorgen. Sie müssen nach jedem Training /Tag gewechselt werden.

Sport- Trainingsgeräte müssen nach jeder individuellen Benützung desinfiziert werden.

Beim Training in der Gruppe sollte ein Abstand von 1m gegeben sein. Auch sollte beim Aufstellen der Trainingsgeräte auf einen solchen Abstand geachtet werden.

Unter Einhaltung des geforderten Mindestabstandes sind folgende Trainingsformen möglich.

- Athletik- Training (Koordinations-, Kraft-, Schnelligkeits- Mobilisierungs- Ausdauer oder Stabilisationstraining)
- Dehnen und Stretching
- Reaktionstraining

- Techniktraining ohne Partner, Schattenboxen
- Gerätetraining (Sandsack, Boxbirne etc.)
- Taktisches und mentales Training

Sparring und Wettkämpfe dürfen nur nach negativen Corona- Test (3-G-Regel) durchgeführt werden.

Trainingshandschuhe und Wettkampfboxhandschuhe müssen vor jedem Kampf desinfiziert werden.

Nach Applikation der Desinfektionsmittel müssen diese 3 Minuten einwirken. Dazu gibt es geeignete Oberflächendesinfektionsmittel, die in jeder Apotheke erworben werden können. Dies gilt sowohl für Trainingsgeräte als auch Sparring und Wettkampf.

Der Zahnschutz muss nach jedem Gebrauch, Training, Sparring bzw. Wettkampf desinfiziert werden. Ein einfaches Waschen genügt nicht.

Bei einem Sparring bzw. Wettkampf sind nach jedem Match sowohl die blaue, rote aber auch die neutralen Ecken mit Oberflächen - Spray zu desinfizieren. (Einwirkungszeit 3 Minuten).

Ebenso ist die Desinfektion der Boxhandschuhe nach jedem Wettkampf mit einer geeigneten, dem Material entsprechenden Desinfektionsmittel vorzunehmen.

Für Besuche beim Training bzw. Wettkampf gilt Mundnasenschutz und 1 m Abstand.

Sportfremden Personen sollte bis auf weiteres der Zutritt zum Training untersagt werden. Sollte jedoch der Besuch im Interesse des Vereins/ Kaderathleten sein gilt für alle Besucher Händedesinfektion, Mund- Nasenschutz und ein Abstand von 1 m.

Bei einem Infektionsnachweis bei einem Athleten/innen bzw. Trainer oder Funktionär eines Boxclubs ist eine Sperre des Vereines mit Quarantäne entsprechend den gesetzlichen Verordnungen auszusprechen . Die Wiederaufnahme des sportlichen Betriebes nach Vorweisen eines negativen Corona - Testes.(3-G-Regel) für alle Mitglieder des entsprechenden Boxclubs.

Nachsatz :

Lt. letzten Berichten aus dem Gesundheitsministerium und Bundeskanzleramt , fallen mit 1.Juli die Ausgangsbeschränkungszeiten , ebenso die strenge FFP2 Maskenpflicht , sie kann durch sportliche MNS Masken ersetzt werden.

Auch sind alle Variationen eines sportspezifischen Trainings möglich.
Es wird jedoch empfohlen die schon davor verordneten Schutz- und Präventionsmaßnahmen einzuhalten.

Bei Auslandsaufenthalten wird ersucht sich an die COVID regel des jeweiligen Landes und an die Einreisebestimmungen auch bei der Rückkehr nach Österreich zu halten.

Es gilt nach wie vor uneingeschränkt die **„ 3 – G- Regel „ geimpft , getestet , genesen.**

Gezeichnet Univ. Prof. Dr. Wolfgang Seggl